Sitzungsvorlage Nr.: 98/2008 1. Ergänzung

X öffentlich nicht	öffentlich			Aktenzeichen Datum	63 Hen 26.08.2008
Beratungsfolge				Termin	
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr				16.09.2008	
Betreff: Antrag der Fraktion BmU vom 02. Denkmalschutz im Bayerpark	.05.2008				
Finanzielle Auswirkungen	:				
Auswirkung auf das Ergebnis im Teilergebnisplan		ја 🗌	nein 🗌		€ Höhe/Jahı
Auswirkung auf den Saldo im Teilfinanzplan		ја 🗌	nein 🗌		€ Höhe/Jahı
Produkt Nr.:		Bezeichn	ung:		
Maßnahme Nr.:		Bezeichnung:			

Vorlage erstellt auf Grund eines Antrages der Aufwand zur Erstellung der Vorlage

BmU-Ratsfraktion

- 1. Einsatz städtischen Personals
- 2. Inanspruchnahme externer Dienstleistungen

Gesamtaufwand

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath beauftragt die Untere Denkmalbehörde, folgende Gebäude und Grundstücke in die Denkmalliste der Stadt Erkrath einzutragen:

- Gebäude Falkenberg 2 (s.g. Kutscherhaus); Gem. Hochdahl, Flur 26, Flurstücke 146 u. 152 1.
- Gebäude Falkenberg 2a (s.g. Gärtner- bzw. Bedienstetenhaus); Gem. Hochdahl, Flur 26, Flur-2. stück 11
- Teilfläche aus Gem. Hochdahl, Flur 26, Flurstück 157 3. Fläche Gem. Hochdahl, Flur 26, Flurstück 148

Sachdarstellung:

Der Ausschuß für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 19.08.2008 die Verwaltung beauftragt

- das begonnene Verfahren für die Unterschutzstellung des Bayer-Parks wieder aufzunehmen und
- das Areal des Bayer-Parks in Bezug auf die Unterschutzstellung abzugrenzen.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat mit Gutachten vom 10.08.2005 (s. Anlage 1 der Vorlage) festgestellt, dass für die Gebäude Falkenberg 2 (s.g. Kutscherhaus) und Falkenberg 2a (s.g. Gärtnerbzw. Bedienstetenhaus) die Tatbestandsvoraussetzungen zur Begründung des Denkmalwertes vorliegen.

Es wurde in diesem Gutachten weiter festgestellt, dass

- die parallel zur Fuhlrottstraße verlaufende Lindenallee, die die beiden v.g. Gebäude miteinander verbindet,
- die rückwärtig des Gärtner- bzw. Bedienstetenhauses liegende Streubobstwiese, und
- der parallel zur Allee das Grundstück begrenzende Restbestand der Weißdornhecke Bestandteile der v.g. Baudenkmäler sind.

Weitere schützenswerte Elemente wurden im Park nicht festgestellt.

Seit der v.g. Begutachtung im Jahre 2005 sind an den Tatbestandsvoraussetzungen zur Begründung des Denkmalwertes weder für die genannten baulichen Anlagen noch für die Freiflächen Änderungen in denkmalrechtlichem Sinne eingetreten. Aus diesem Grunde wird von Seiten der Unteren Denkmalbehörde eine erneute Beurteilung als nicht notwendig angesehen.

Die für die Fläche des Parks notwendige Flächenabgrenzung ergibt sich aus den Standorten der als schutzwürdig eingestuften Bereiche

- der Lindenalle auf Parzelle 148,
- der Streuobstwiese auf einer Teilflächen der Parzelle 157 und
- der Weißdornhecke ebenfalls auf einer Teilfläche der Parzelle 157.

Der als Anlage 2 der Vorlage beigefügte Plan kennzeichnet die von der Unteren Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Flächen.

Denkmäler sind gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (DSchGNRW) in die Denkmalliste einzutragen. Die Denkmalliste wird gem. Abs. 2 der v.g. gesetzlichen Vorschrift von der Unteren Denkmalbehörde geführt; die Eintragung erfolgt von Amts wegen.

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Denkmalschutzes legt fest, dass der Umweltausschuss (jetzt Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr) für die Zustimmung zu Eintragungen in die Denkmalliste zuständig ist.

Danach ist dem betroffenen Eigentümer ein Bescheid über die Eintragung zu erteilen (§ 3 Abs. 3 DSchG). Dieser Bescheid stellt einen Verwaltungsakt dar.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines beteiligten eingreift, ist diesem gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Zeitpunkt der Anhörung innerhalb des Verwaltungsverfahrens ist im VwVfG nicht vorgegeben. Es ist der Unteren Dankmalbehörde überlassen, ob die Beteiligten vor oder nach der Beschlussfassung durch das gemeindliche Gremium angehört werden.

Im vorliegenden Fall wurde die Anhörung vor der Beschlussfassung durchgeführt, damit mögliche, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden konnten.

Die Eigentümer des Gebäudes Falkenstr. 2a und der Parzelle 157 haben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu der geplanten Unterschutzstellung geäußert.

So bezweifeln sie die Darstellung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege in Bezug auf die Bedeutung des s.g. Gärtnerhauses. Ihrer Meinung nach gehöre dieses Gebäude nicht zum Ensemble "Bayer-Park", sondern hätte ursprünglich lediglich die Funktion eines Ferienhauses erfüllt. Darüber hinaus gehöre das Haus und das Grundstück seit dem Verkauf von 1960 nicht mehr in den räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang. Weiterhin befürchten die Eigentümer Beschränkungen durch behördliche Auflagen im Rahmen des DSchG. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die privat eingesetzten Mittel zur Erhaltung des Hauses in keinem Verhältnis zum öffentlichen Interesse des Gebäudes für die Stadt Erkrath stehen.

Die vorgetragenen Argumente sind teilweise nachvollziehbar, aber für die denkmalrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung.

Eigentümerin der Parzelle 148 (Lindenallee) ist die Stadt Erkrath.

Der Fachbereich Tiefbauamt wies im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf den Zustand der Linden hin. Danach könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume in absehbarer Zeit abgängig wären.

Auch dieses Argument hat für die denkmalrechtliche Beurteilung keine Bedeutung.

Der Eigentümer des Gebäudes Falkenstr. 2 hat sich im genannten Anhörungsverfahren nicht geäußert.

Die von den Eigentümern vorgetragenen Argumente sind teilweise nachvollziehbar, aber denkmalschutzrechtlich nicht von Belang.

Es wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen, die Eintragung in die Denkmalliste durchzuführen und das Benehmen gem. § 21(4) DSchGNRW mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege herzustellen.

	gez. Schiefer	
Planungsamt	Kämmerer	Rechnungsprüfungsamt
gez. Werner	gez. Schmidt	gez. Hentschel
Bürgermeister	Dezernent	Amtsleiter